



Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Amtsblatt der Stadt Köln

57. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 17. Juni 2026

Nummer 23

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 98 Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit für einen Bebauungsplan
Arbeitstitel: „Vorgärten Afrikaviertel“ in Köln-Nippes Seite 150
- 99 Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit für einen Bebauungsplan
Arbeitstitel: Leipziger Platz in Köln-Nippes Seite 151

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- 100 16. Satzung zur Änderung der Satzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln vom 8. Juni 2026 Seite 153
- 101 Widmung eines Teilstücks der Niederkasseler Straße (Gemarkung Lind, Flur 2, Flurstück 791) in Köln-Porz-Lind Seite 153

Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

98 Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit für einen Bebauungsplan

Arbeitstitel: „Vorgärten Afrikaviertel“ in Köln-Nippes

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2026 unter anderem beschlossen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit beschließt nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB einen Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Toni-Steingass-Park, Leonardo-da-Vinci Gymnasium, Niehler Straße, Namibiastraße und Nordstraße, sowie der Neusser Straße – Arbeitstitel: „Vorgärten Afrikaviertel“ in Köln-Nippes aufzustellen mit dem Ziel, die historische Vorgartenzone zu sichern.

Das ca. 5,3 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Nippes, Stadtteil Nippes. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet ist geprägt durch die gewachsene Struktur der beidseitigen Bebauung, durch deren Gestalt sowie die klare städtebauliche Aufteilung in Verkehrsfläche, Bebauung und den dazwischen liegenden Bereich der Vorgärten (Vorgartenzone).

Die Vorgartenzone ist der Bereich, welcher zwischen der nunmehr festgesetzten Baugrenze und der Grundstücksgrenze/Straßenbegrenzungslinie liegt.

Der Bebauungsplan „Vorgärten Afrikaviertel“ in Köln-Nippes dient dem Schutz historisch wertvoller Siedlungen und deren Vorgärten als prägendem städtebaulichem Element.

Die Zulässigkeit von baulichen Vorhaben richtet sich innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen nach § 30 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 34 BauGB.

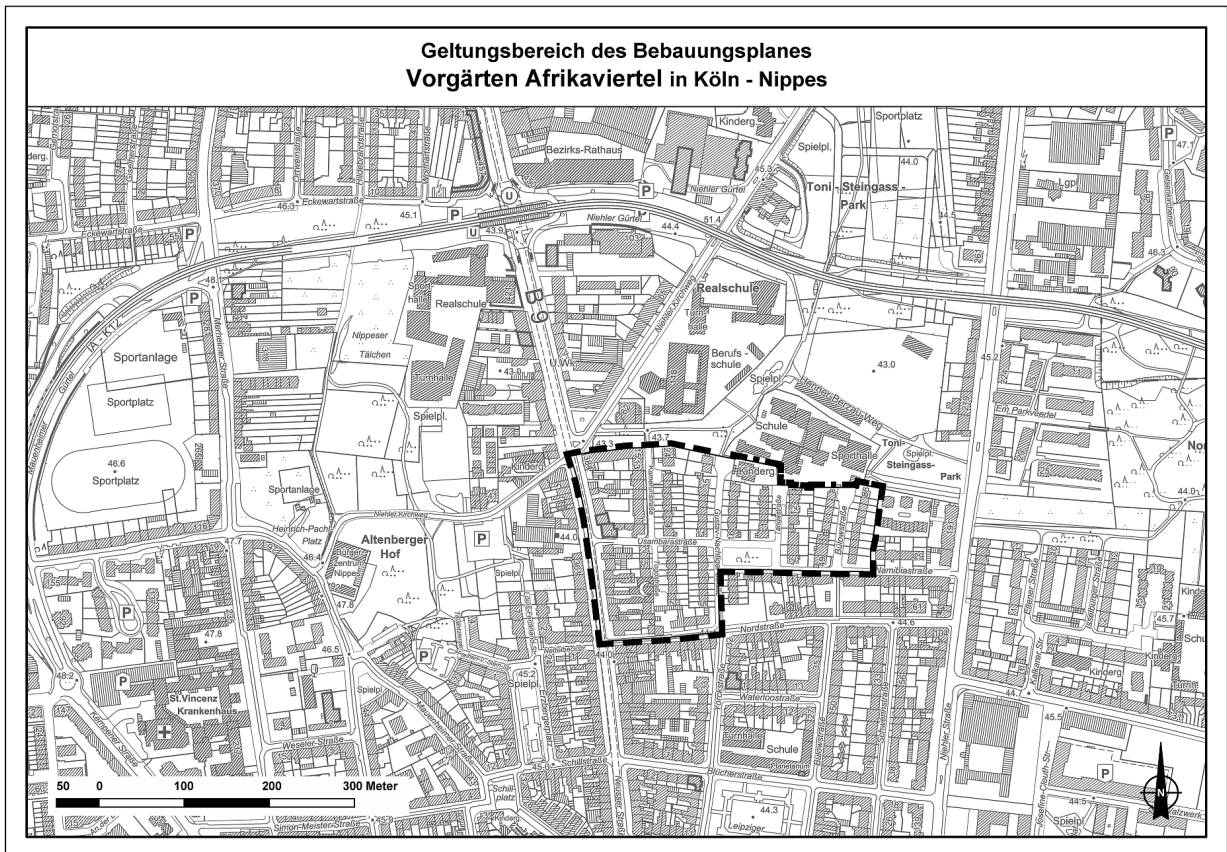
Um einer weiteren Umnutzung der wichtigen stadtbildprägenden Vorgärten entgegenzuwirken und um eine positive Entwicklung zu einer weitgehend durchgängig begrünten Vorgartenzone in den betroffenen Gebieten zu erreichen, ist die Schaffung einer sicheren Rechtsgrundlage notwendig. Die Aufstellung einfacher Bebauungspläne erleichtert die bauordnungsrechtliche Durchsetzung der betroffenen Belange und wird aus diesem Grund von der Verwaltung befürwortet.

Hinweis

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Köln, den 8. Juni 2026

Der Oberbürgermeister
gez. Torsten Burmester



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

99 Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit für einen Bebauungsplan
Arbeitstitel: Leipziger Platz in Köln-Nippes

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2026 unter anderem beschlossen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit beschließt nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB einen Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Nordstraße, Niehler Str., Florastraße und die Scharnhorststraße und die Neusser Str. sowie die Yorckstraße – Arbeitstitel: Leipziger Platz in Köln-Nippes aufzustellen mit dem Ziel, die historische Vorgartenzone zu sichern.

Das ca. 14 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Nippes, Stadtteil Nippes. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet ist geprägt durch die gewachsene Struktur der gründerzeitlichen Blockrandbebauung, durch deren Gestalt sowie die klare städtebauliche Aufteilung in Verkehrsfläche, Bebauung und den dazwischen liegenden Bereich der Vorgärten (Vorgartenzone). Unter den gründerzeitlichen Bauten befinden sich zudem viele Bau-
denkmäler.

Die Vorgartenzone ist der Bereich, welcher zwischen der nunmehr festgesetzten Baugrenze und der Grundstücksgrenze/Straßenbegrenzungslinie liegt.

Der Bebauungsplan „Leipziger Platz“ in Köln-Nippes dient dem Schutz historisch wertvoller Siedlungen und deren Vorgärten als prägendem städtebaulichem Element.

Die Zulässigkeit von baulichen Vorhaben richtet sich innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen nach § 30 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 34 BauGB.

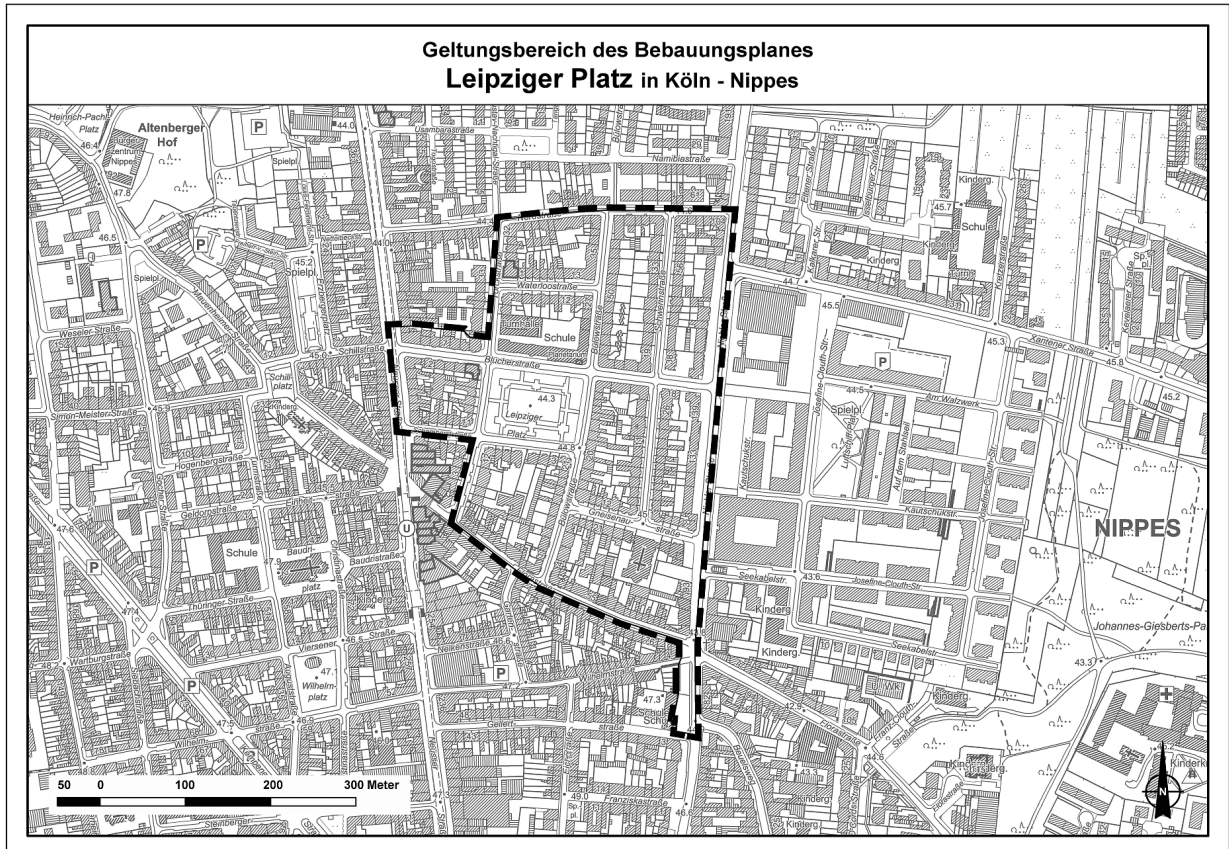
Um einer weiteren Umnutzung der wichtigen stadtbildprägenden Vorgärten entgegenzuwirken und um eine positive Entwicklung zu einer weitgehend durchgängig begrünten Vorgartenzone in den betroffenen Gebieten zu erreichen, ist die Schaffung einer sicheren Rechtsgrundlage notwendig. Die Aufstellung einfacher Bebauungspläne erleichtert die bauordnungsrechtliche Durchsetzung der betroffenen Belange und wird aus diesem Grund von der Verwaltung befürwortet.

Hinweis

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Köln, den 8. Juni 2026

Der Oberbürgermeister
gez. Torsten Burmester



Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

100 16. Satzung zur Änderung der Satzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln vom 8. Juni 2026

Öffentliche Bekanntmachung vom 10.06.2026

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2026/2026.06.10_0095-01_betriebssatzung_gebaedewirtschaft_stadt_koeln.pdf

101 Widmung eines Teilstücks der Niederkasseler Straße (Gemarkung Lind, Flur 2, Flurstück 791) in Köln-Porz-Lind

Öffentliche Bekanntmachung vom 10.06.2026

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2026/2026.06.10_0096-01_widmung_niederkasseler_str.pdf

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter: <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-0,

E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das

Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.